

VA

**An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf**

Anzeige

über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte/r gemäß § 70 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) niedergelassen sind,

① Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbez., Titel: _____

1.6 Anschrift der
Hauptwohnung: _____
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staat

Telefon

Telefax

1.7 Büroanschrift:

(diese Anschrift wird
Veröffentlich, siehe, siehe
Nr. 5 des Formulars)

Bürobezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staat

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

2 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Ich bin in dem folgenden Mitgliedstaat der Europäischen Union / dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat _____ als Bauvorlageberechtigte/r rechtmäßig niedergelassen,
- ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r angezeigt,
- ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung, kann einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweisen und war danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig
- die Ausübung meiner Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r ist nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.
- ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen und diesen beachten werde,
- ich werde die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service) und
- ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Anmerkung: Sollten die ersten vier Punkte nicht bestätigt werden können, ist eine **Anzeige** bei der Ingenieurkammer-Bau NRW **nicht** zulässig. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Falle ein **Antrag** zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular steht auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service / Download zur Verfügung.

3 Folgende Unterlagen sind vorzulegen

- 3.1 eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen **und** ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, **und**
- 3.2 Nachweise, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweisen mussten und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig waren.

4 Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben (Tarifstelle 6.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung).

5 Zustimmung zur Datenverarbeitung (bitte ankreuzen, sofern gewünscht)

- Ich stimme zu, dass die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.7 dieses Formulars (Familiename, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

- Anlagen:** 1. Merkblatt
2. Hinweis zur Haftpflichtversicherung

M e r k b l a t t

zur Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r

Bauvorlageberechtigung

§ 70 BauO NRW Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 7:

(3) „Bauvorlageberechtigt ist, wer

...

2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,

...

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach § 3 Nr. 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen mussten, vorzulegen, sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Abs. 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen erhalten Sie diese in unserer Geschäftsstelle unter der Rufnummer 0211 13067-121.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

**Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW)
„Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung**

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Bauvorlageberechtigte/r zu versichern!
Dazu regelt die Verordnung (§ 19 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen zu versichernde Tätigkeit hervorgeht.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der Bauvorlageberechtigte legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Informationen zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Bauvorlageberechtigte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stellen im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.